



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 60

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/478)*]

71/172. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine siebenundsechzigste Tagung² und der darin enthaltenen Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der unter anderem aufgrund von Konflikten, Verfolgung und Gewalt, einschließlich Terrorismus, zwangsweise vertriebenen Menschen den höchsten Stand seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht hat,

mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der ungeheuren Großzügigkeit der Aufnahmeländer und der Geber, darunter Mittel für humanitäre Maßnahmen in bisher beispielloser Höhe, die Lücke zwischen dem Bedarf und den Mitteln für humanitäre Maßnahmen immer größer wird,

in der Erkenntnis, dass die Vertreibung unter anderem humanitäre und entwicklungsbezogene Auswirkungen hat,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und die Partner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 12 (A/71/12).*

² *Ebd., Supplement No. 12A (A/71/12/Add.1).*



bekräftigend, dass die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich des Flüchtlingsvölkerrechts, und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars betreffen könnten, gewahrt und nationale Politiken, Prioritäten und Realitäten berücksichtigt werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und alle späteren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, namentlich die Resolution 70/106 vom 10. Dezember 2015,

1. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit, die darauf gerichtet ist, das internationale Schutzregime zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

2. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine siebenundsechzigste Tagung²;

3. *begrüßt* es, dass der Exekutivausschuss die Praxis, Schlussfolgerungen zum internationalen Rechtsschutz zu verabschieden, wieder aufgenommen hat, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Verabschiedung der Schlussfolgerungen über Jugendliche³ und über internationale Zusammenarbeit aus dem Blickwinkel des Schutzes und der Lösungen⁴;

4. *erinnert* an die Tagungsteile auf hoher Ebene der vierundsechzigsten, fünfundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung des Exekutivausschusses, fordert alle Staaten erneut auf, im Hinblick auf die Lastenteilung mit den Aufnahmeländern die notwendige Unterstützung bereitzustellen, und unterstreicht, wie entscheidend wichtig Entwicklungsunterstützung für die Aufnahmegemeinden ist;

5. *stellt anerkennend fest*, dass auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme am 19. September 2016 die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten⁵ und die beiden dazugehörigen Anhänge angenommen wurden, und legt den Staaten nahe, die darin eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen;

6. *nimmt Kenntnis* von den bedeutenden globalen und regionalen Initiativen, Konferenzen und Gipfeltreffen der Jahre 2015 und 2016 zur Stärkung der internationalen Solidarität mit Flüchtlingen und anderen Personen unter der Obhut des Amtes und der Zusammenarbeit zu ihren Gunsten, insbesondere von der am 4. und 5. Oktober 2016 in Brüssel abgehaltenen Konferenz, dem vom Amt des Hohen Kommissars am 30. März 2016 in Genf veranstalteten Treffen auf hoher Ebene über die weltweite Teilung der Verantwortung durch Wege zur Aufnahme, der am 4. Februar 2016 in London abgehaltenen Konferenz, der am 21. Oktober 2015 in Brüssel abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz und dem am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Humanitären Weltgipfel, wobei sie sich bewusst ist, dass dieser Gipfel kein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnis hatte, und legt den jeweiligen Teilnehmern nahe, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen;

³ Ebd., Kap. III, Abschn. B.

⁴ Ebd., Abschn. A.

⁵ Resolution 71/1.

7. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁶ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁷ auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass 148 Staaten inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und die Vertragsstaaten, die Vorbehalte angebracht haben, zu erwägen, diese zurückzunehmen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass einige Staaten, die nicht Vertragsparteien der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen Großzügigkeit gezeigt haben;

8. *richtet die dringende Aufforderung* an die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967, ihre Verpflichtungen dem Buchstaben und dem Geist nach zu achten;

9. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

10. *begrüßt* die jüngsten Beitritte zu dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁸ und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁹ und stellt fest, dass nunmehr 89 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1954 und 68 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961 sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutiv Ausschusses fortzusetzen;

11. *betont erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, begrüßt in dieser Hinsicht die globale Kampagne zur Beendigung der Staatenlosigkeit innerhalb eines Jahrzehnts, legt allen Staaten nahe, zu prüfen, welche Maßnahmen sie treffen können, um die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit zu fördern, und begrüßt die in dieser Hinsicht von Staaten unternommenen Anstrengungen;

12. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, unter anderem mit dem Ziel, ihre freiwillige Heimkehr in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBL. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁸ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1976 II S. 473; LGBL. 2009 Nr. 289; öBGBL. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

⁹ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1977 II S. 597; LGBL. 2009 Nr. 290; öBGBL. Nr. 538/1974.

13. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit der uneingeschränkten Einwilligung der betroffenen Staaten erfolgen und mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit den Staaten auch weiterhin angemessen auf Notsituationen zu reagieren, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die das Amt zur Stärkung seiner Reaktionskapazität in Notsituationen ergriffen hat, und ermutigt das Amt, seine Bemühungen um die weitere Stärkung seiner Nothilfekapazität fortzusetzen und so eine berechenbarere, wirksamere und raschere Reaktion zu gewährleisten;

15. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, dem Privatsektor und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als federführende Organisation in den für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen verantwortlichen Schwerpunktgruppen;

16. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 70/106 der Generalversammlung über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt wurde;

17. *begrüßt* die jüngsten Anstrengungen des Amtes des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat inklusivere, transparentere, berechenbarere und besser koordinierte Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge sowie Binnenvertriebene und sonstige unter seiner Obhut stehende Personen zu ergreifen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Anwendung des Modells für die Koordinierung von Flüchtlingseinsätzen;

18. *würdigt* die in dem Umfassenden Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen in Anhang I der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten enthaltenen Elemente und erinnert daran, dass das Amt des Hohen Kommissars ersucht wurde, umfassende Flüchtlingshilfemaßnahmen zu erarbeiten und einzuleiten, die auf dem Prinzip der internationalen Zusammenarbeit, der Lastenteilung und der geteilten Verantwortung beruhen, in enger Abstimmung mit den betroffenen Staaten, einschließlich der Aufnahmeländer, und unter Einbeziehung anderer zuständiger Institutionen der Vereinten Nationen, wie in Anhang I der New Yorker Erklärung vorgesehen;

19. *unterstreicht*, dass die internationale Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung für das Flüchtlingsschutzregime ist, ist sich der Belastung bewusst, die große Flüchtlingsbewegungen für die Länder und Aufnahmegemeinden, die schon seit langem eine hohe Zahl von Flüchtlingen beherbergen, sowie für die Ressourcen dieser Länder bedeuten, insbesondere wenn es sich um Entwicklungsländer handelt, und fordert eine ausgewogenere Verteilung der Lasten und Verantwortlichkeiten bei der Aufnahme und Unterstützung der

Flüchtlinge der Welt, wobei auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge und der Empfangsstaaten einzugehen ist, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Beiträge und der von Staat zu Staat unterschiedlichen Kapazitäten und Ressourcen und eingedenk der Notwendigkeit, im Rahmen des sich entwickelnden globalen Paktes zur Teilung der Verantwortung für Flüchtlinge konkrete Regelungen für die ausgewogene und effiziente Verteilung der Lasten und Verantwortlichkeiten aufzustellen;

20. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, sich in der Initiative „Einheit in der Aktion“ zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den im Prozess des Struktur- und Managementwandels zur Stärkung der Kapazität des Amtes des Hohen Kommissars ergriffenen Maßnahmen und erzielten Effizienzsteigerungen und ermutigt das Amt, sich auf ständige Verbesserungen zu konzentrieren, um ein effizienteres Eingehen auf die Bedürfnisse der Personen unter der Obhut des Amtes, einschließlich der Ermittlung ungedeckten Bedarfs, zu ermöglichen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen zu gewährleisten;

22. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit der humanitären Helfer und Hilfskonvois zunehmen, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, die unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

23. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

24. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene und Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten und ihre Achtung zu gewährleisten;

25. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu achten;

26. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und, wenn angezeigt, anderen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

27. *stellt mit wachsender Besorgnis fest*, dass Asylsuchende, Flüchtlinge und Staatenlose in zahlreichen Situationen willkürlich inhaftiert werden, und tritt für Maßnahmen zur Beendigung dieser Praxis ein, begrüßt es, dass zunehmend Alternativen zur Inhaftierung herangezogen werden, insbesondere bei Kindern, und betont, dass die Staaten die Inhaftierung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Staatenlosen auf das notwendige Maß beschränken und dabei die möglichen Alternativen umfassend prüfen müssen;

28. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den erheblichen Risiken, denen viele Flüchtlinge und Asylsuchende bei ihrem Versuch, Sicherheit zu erreichen, ausgesetzt sind, und ermutigt zu internationaler Zusammenarbeit zur Gewährleistung angemessener Reaktionsmechanismen, einschließlich lebensrettender Maßnahmen, der Aufnahme, Re-

gistrierung und Hilfe, sowie um sicherzustellen, dass ein sicherer und geregelter Asylzugang für Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, offen und zugänglich bleibt;

29. *bekundet ihre ernste Besorgnis* angesichts der großen Zahl von Asylsuchenden, die bei dem Versuch, Sicherheit zu erreichen, auf See ums Leben gekommen sind, regt zu internationaler Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung von Such- und Rettungsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht an und würdigt die umfangreichen lebensrettenden Anstrengungen und Maßnahmen, die eine Reihe von Staaten in dieser Hinsicht unternommen haben;

30. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Standards sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

31. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die langfristigen Auswirkungen der durch Unterfinanzierung und Kostensteigerung bedingten Einschnitte bei den Nahrungsmittelrationen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Flüchtlinge weltweit, namentlich in Afrika und im Nahen Osten, und insbesondere über die Auswirkungen auf Kinder, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, eine dauerhafte Unterstützung für das Amt des Hohen Kommissars und das Welternährungsprogramm zu gewährleisten und gleichzeitig bestrebt zu sein, Flüchtlingen bis zu einer dauerhaften Lösung Alternativen zur Nahrungsmittelhilfe zu bieten;

32. *begrüßt* die positiven Maßnahmen, die einzelne Staaten bereits ergriffen haben, um ihre Arbeitsmärkte für Flüchtlinge zu öffnen;

33. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse und die Gewährleistung der Mitwirkung von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und staatlicher Politik sind, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

34. *stellt mit Besorgnis fest*, dass ein großer Teil derjenigen, die weltweit keine Schule besuchen, in von Konflikten betroffenen Gebieten lebt, und begrüßt die in der New Yorker Erklärung abgegebene Zusage, die Aufnahmeländer dabei zu unterstützen, allen Flüchtlingskindern schon innerhalb weniger Monate nach ihrer Vertreibung eine hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung in einem sicheren Lernumfeld bereitzustellen, sowie die in der Erklärung von Incheon: Bildung 2030: Wege zu inklusiver, gleichberechtigter und hochwertiger Bildung und lebenslangem Lernen für alle eingegangene Verpflichtung auf die Entwicklung inklusiverer, flexiblerer und resilienterer Bildungssysteme, um den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in diesen Kontexten, einschließlich Binnenvertriebener und Flüchtlingen, gerecht zu werden;

35. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Amtes des Hohen Kommissars, seine Maßnahmen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe zu verbessern, und betont, wie wichtig maßgeschneiderte innovative Ansätze, einschließlich auf Bargeldbasis, sind;

36. *stellt außerdem fest*, dass das Fehlen einer Zivilregistrierung und damit zusammenhängender Dokumentation Menschen dem Risiko der Staatenlosigkeit und damit verbundenen Risiken hinsichtlich ihres Schutzes aussetzt, erkennt an, dass die Registrierung der Geburt einen offiziellen Nachweis der rechtlichen Identität eines Kindes darstellt und entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Anstrengungen der Staaten, die Geburtenregistrierung von Kindern sicherzustellen;

37. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingssituationen zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, ist sich bewusst, dass die durchschnittliche Verweildauer weiter gestiegen ist, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

39. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für Flüchtlingssituationen herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen;

40. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren weitere Bemühungen zu unternehmen, um aktiv dauerhafte Lösungen zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen, mit dem Schwerpunkt auf einer dauerhaften, raschen und freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde, die auch Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten und anderen maßgeblichen Akteuren nahe, diese Anstrengungen unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln auch künftig zu unterstützen;

41. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die freiwillige Rückkehr derzeit selten ist, befürwortet, dass der vom Amt des Hohen Kommissars verfolgte lösungsorientierte Ansatz die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung, auch schon von Beginn der Vertreibung an, unterstützt, und fordert das Amt in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Partnerschaften mit nationalen Regierungen und mit Entwicklungsakteuren sowie mit internationalen Finanzinstitutionen weiter zu stärken;

42. *ist sich bewusst*, wie wichtig im Kontext der freiwilligen Rückführung entschlossene Maßnahmen im Herkunftsland, einschließlich Rehabilitationsmaßnahmen und Entwicklungshilfe, sind, um die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde und ihre nachhaltige Wiedereingliederung zu fördern und die Wiederherstellung des nationalen Schutzes zu gewährleisten;

43. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den freiwilligen Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um Flüchtlingen und ehemaligen Flüchtlingen die dauerhafte Wohnsitznahme und die Einbürgerung zu ermöglichen;

44. *fordert* die Staaten *auf*, Möglichkeiten zur Neuansiedlung als dauerhafte Lösung zu schaffen, würdigt die zahlreichen Länder, die auch weiterhin erweiterte Möglichkeiten zur Neuansiedlung anbieten, ist sich dessen bewusst, dass die Zahl der Neuansiedlungsorte und die Zahl der Länder mit regulären Programmen zur Neuansiedlung weiter erhöht werden müssen und die Integration der neu angesiedelten Flüchtlinge verbessert werden muss, fordert die Staaten *auf*, bei ihren Programmen zur Neuansiedlung für eine inklusive und nichtdiskriminierende Politik Sorge zu tragen, und stellt fest, dass Neuansiedlung ein strategisches Werkzeug ist, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen für sie zu finden, und erinnert in dieser Hinsicht an den vom Amt des Hohen Kommissars ermittelten jährlichen Bedarf in Bezug auf die Neuansiedlung;

45. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, so gegebenenfalls auch dem Privatsektor, ergänzende und nachhaltige Wege zum Schutz von Flüchtlingen und zu Lösungen für sie zu schaffen, zu erweitern oder zu erleichtern, unter anderem durch humanitäre Aufnahme oder Transfers, Familienzusammenführung, die Migration von Fachkräften, Programme für die Mobilität von Arbeitskräften und Bildungssuchenden sowie durch Stipendien;

46. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegemeinden unterstützen, welche Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

47. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt *außerdem Kenntnis* von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

48. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten *auf*, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und *betont*, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

49. *bekundet ihre Besorgnis* über die mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung zusammenhängenden Herausforderungen für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und für die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt *nachdrücklich auf*, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

50. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, einschließlich durch Unterstützung in Form von Finanz- und Sachleistungen sowie durch Direkthilfe an Aufnahmeländer, Flüchtlingspopulationen und die sie aufnehmenden Gemeinden, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Flüchtlinge aufnehmenden Länder und Gemeinden, insbesondere derjenigen, die eine große Zahl

von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben und deren Großzügigkeit anerkannt wird, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern;

51. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen, entwicklungs- und sicherheitsbezogenen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Aufnahmeländer, Geberstaaten, Organisationen und Personen, die durch die Stärkung der Resilienz der Flüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinden zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen und gleichzeitig auf eine dauerhafte Lösung hinarbeiten;

52. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass im Hinblick auf den Schutz und die Hilfe für Menschen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars der Bedarf weiter steigt und dass die Lücke zwischen dem weltweiten Bedarf und den verfügbaren Ressourcen weiter wächst, dankt für die anhaltende und zunehmende Gastfreundschaft der Aufnahmeländer und Großzügigkeit der Geber und fordert das Amt daher *auf*, sich weiter und verstärkt zu bemühen, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lasten- und Aufgabenteilung zu erreichen;

53. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹⁰ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolution 58/153 vom 22. Dezember 2003 und spätere Resolutionen über das Amt des Hohen Kommissars, unter anderem betreffend die Anwendung der Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich *auf*, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

54. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016

¹⁰ Resolution 428 (V), Anlage.